

Der nachfolgend bekanntgemachten Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Artern (Baumschutzsatzung) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 26.11.2020 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Reinsdorf, Ausgabe 12 vom 18.12.2020.

Artern, 07.12.2020



Blümel
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Artern (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Artern hat aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019, S. 323) in seiner Sitzung am 02.11.2020 die folgende Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Artern (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Gehölze und ihre Standorte im besiedelten Bereich der Stadt Artern als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Gehölze dient:
 - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
 - der Bewahrung des kulturellen Erbes
 - der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer innerörtlichen Durchgrünung
 - der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 - der Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen
 - der Verbesserung der Lebensqualität und des Mikroklimas
 - dem besonderer Schutz von Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten
 - der Erhaltung und Förderung des Artenreichtums der Kulturlandschaft
 - der Herstellung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Artern.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Stammbildende Gehölze einschließlich ihres Wuchsrums werden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. (§ 29 BNatSchG und § 14 ThürNatG)
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweisen,
 3. behördlich angeordnete Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
 4. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanes zu erhalten sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Der Schutz der Gehölze schließt den Schutz des Wuchsrums mit ein. Als Wuchsraum wird festgelegt:
 - bei kugel- bis eiförmigen Kronen als Bereich unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m im Umkreis nach allen Seiten
 - bei säulen- bis pyramidalen Kronen als Bereich unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 5,0 m im Umkreis nach allen Seiten
- (5) Diese Satzung gilt nicht für:
 1. Obstbäume, außer Walnussbäume
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen
 5. Bäume im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 18.09.2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Pflege und Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Fachgerecht sind Maßnahmen, die den Bestimmungen der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der

jeweils geltenden Fassung entsprechen.

- (3) Die Stadt Artern kann zur Erhaltung der geschützten Gehölze anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 2. auf seine Kosten durchführt oder
 3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist und von der Stadt Artern in Auftrag gegeben wird. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
 2. das Durchtrennen von Wurzeln,
 3. das Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 5. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, bituminösen Stoffen, Pestiziden oder anderen Chemikalien,
 6. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 7. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 8. Feuer entfachen im Stamm- oder Kronenbereich,
 9. unsachgemäße Aufstellung oder Anbringung sowie Verankerung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate),
 10. Veränderungen des Grundwasserspiegels.
- (2) Die Nummern 4 und 7 gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend der DIN 18920 ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

§ 6 Zulässige Maßnahmen

Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Artern unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z. B. Fotos) nachzuweisen.
2. fachgerechte Maßnahmen nach ZTV Baumpflege zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 5 wird erteilt, wenn:
 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes nach fachgerechter Beurteilung entfernt werden müssen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 5 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung ist bei der Stadt Artern schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie Informationen zu Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme / Befreiung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig.

§ 9 Ersatzleistungen

- (1) Wird eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 5 erteilt, soll der Antragsteller im Falle einer Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation (Ersatzpflanzung / Ersatzzahlung) verpflichtet werden.

- (2) Die Entfernung eines geschützten Gehölzes ist grundsätzlich durch die Pflanzung eines neuen Gehölzes derselben oder zumindest gleichwertiger Art auszugleichen. Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht sinnvoll oder praktisch unmöglich kann die Pflanzung von kleinkronigen Bäumen, hochstämmigen Obstbäumen, Großsträuchern oder Laubholzhecken als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Der artenabhängige Raumbedarf ist zu beachten.
- (3) Das zu pflanzende Gehölz muss mindestens ein zweijähriger, einmal verpflanzter Sämling der Größe 50-80 cm sein.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zugelassen werden. Sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers erforderlich.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn:
- a) der gepflanzte Baum einen Stammumfang von mindestens 10 cm erreicht hat. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - b) Großsträuchern, Laubholzhecken oder Bäume, die zum Zeitpunkt der Pflanzung bereits einen Stammumfang von mindestens 10 cm aufweisen, nach Ablauf von drei Jahren angewachsen sind.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so kann der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung herangezogen werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem jeweils aktuellen ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für:
- a) einen Laubbaum derselben oder zumindest gleichwertigen Art des Sortiments Hochstamm (H), dreimal verpflanzt (3xv), Stammumfang 10 – 12 cm (10/12), Ballenware
 - b) einen Nadelbaum derselben oder zumindest gleichwertiger Art des Sortiments dreimal verpflanzt (3xv), Ballenware

Zuzüglich zum Bruttoerwerbspreis werden die Bruttokosten für die Pflanzung und die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von drei Jahren berechnet.

- (7) Von der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung soll insbesondere abgesehen werden, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen,
 2. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 3. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes nach fachgerechter Beurteilung entfernt werden müssen.
- (8) Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Pflanzungen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Finanzierung

von Ersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

- (9) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 haftet der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 ein geschütztes Gehölz beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Gehölzes führten, so ist er in einer von der Stadt Artern vorgegebenen Frist zu einer Ersatzleistung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 ein geschütztes Gehölz geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die Wachstum, Vitalität oder Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt Artern vorgegebenen Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzleistung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Artern die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Gehölze im Sinne des § 3 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.
- (2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden sollen. Andernfalls ist nach erteilter Baugenehmigung der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bei der Stadt Artern einzureichen.

§ 12 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- (1) Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu

setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

- (2) Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. aktuell besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobel oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z. B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) Bei den im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Streuobstwiesen kann es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG handeln. Die Bestimmungen zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 5 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 5 geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich verändert ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung / Befreiung nach § 7 zu sein,
 2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,
 3. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen unterlässt,
 5. der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 und § 11 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
 6. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 2 bis 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,
 7. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.
- (2) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 ThürNatG können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht generell von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.
- (4) Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, die Stadt Artern.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Artern einschließlich des Ortsteils Schönfeld vom 16.01.2007, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Bereich der Gemeinde Heygendorf vom 23.05.2016 und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Bereich der Gemeinde Voigtstedt vom 31.03.1998 außer Kraft.

Artern, 07.12.2020



Blümel
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.